

BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Betreff:

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitspolizei
Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-
Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das
Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll „in erster Linieim SPG wesentliche Teile des
Punktes 4.2 „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ des
Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 „Für Österreich“ umgesetzt
werden.“

Zu den einzelnen §§

In § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

*„Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden Plattformen auf regionaler Ebene
unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen
Interesse mitwirken, einrichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen
erarbeitet und koordiniert werden (Sicherheitsforen). Dabei ist ein
Informationsaustausch im Sicherheitsforum insoweit zulässig, als es sich um
Informationen handelt,*

1. die den Teilnehmern dem Grunde nach bekannt sind, oder

2. deren Weitergabe im wesentlichen Interesse Betroffener ist und nicht

besondere Gründe vorliegen, die dennoch für eine Geheimhaltung sprechen.“

Es stellt sich die Frage, wie die Sicherheitsforen tatsächlich arbeiten. Es kann sinnvoll sein mit Personen, die sich mit speziellen Gefahrenelementen (z.B. Gewaltschutzzentren bei Gewalt im sozialen Nahbereich, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt gegen diese) im Rahmen der Prävention zusammenzuarbeiten.

Ob es sinnvoll ist im Rahmen von "Community Policing" eine Art Bürgerwehr zu schaffen, ist fraglich. Insbesondere ist fraglich, welche Qualifikation diese „SicherheitsbürgerInnen“ aufweisen müssen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Mitglieder dieser Sicherheitsforen personenbezogene Daten erhalten müssen, damit sie mit den Sicherheitsbehörden effektiv an Problemen arbeiten und Lösungen finden können. Durch diese vorgesehene Regelung personenbezogene Daten an Mitglieder von Sicherheitsforen bzw. Personen nach § 56 Abs. 1 Z. 10 SPG weiterzugeben ist auch das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Datenschutz beeinträchtigt.

Bedenklich ist die Neufassung des § 53a Abs. 6 SPG, der eine Erweiterung der Befugnisse des sicherheitspolizeilichen Handelns ohne richterliche Anordnung und einen Eingriff in die Daten privater Personen mit sich bringt. Er führt zu einer Ausweitung der Überwachung – wobei im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Rechnung fraglich ist, ob dies den gewünschten Effekt bei der Kriminalitätsbekämpfung hat. Da sich laut Erläuterungen die Ermittlungen über Jahre strecken, ist nicht ersichtlich warum hier keine gerichtliche Kontrolle vorhanden sein sollte. Insbesondere ist der Schutz der Privatsphäre von Personen, die keinerlei kriminelle Handlungen setzen, keinesfalls gewährleistet. So können sämtliche Handydaten ausgewertet werden, wenn dieses Handy „freiwillig“ von Privatpersonen herausgegeben wird.

Betreffend den Verkehrsdaten bei der Telekommunikation ist sicher zu stellen, dass hier die staatsanwaltliche Anordnung keinesfalls ausreichend ist, sondern vielmehr ein richterliche Genehmigung erforderlich ist und dies nicht nur für den Zugriff auf diese Daten sondern auch für die Anordnung, dass diese Daten nicht gelöscht werden dürfen. Auch müssen Personen, deren Daten zu Unrecht nicht gelöscht wurden die Möglichkeit eines Rechtsmittels und einer Entschädigung haben.